

Entgeltordnung für die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zul. geä. durch Art. 4 des Gesetzes 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) i. V. m. dem § 23 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zul. geä. durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 25.10.2012 die nachfolgende Entgeltordnung für die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Entgeltordnung erstreckt sich gem. §2 Abs. 2 BbgStrG über alle zur öffentlichen Straße gehörenden Teile.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur sonstigen Nutzung der Straße richtet sich gem. §23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemein- und Anliegergebrauch sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§2 Nutzungsvertrag

- (1) Die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung der unter §1 der Entgeltordnung benannten öffentlichen Straßen erfordert einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag, der vor Beginn der Nutzung mit der Stadt Elsterwerda abzuschließen ist.
- (2) Die Laufzeit der Nutzungsverträge ist auf längstens 20 Jahre zu begrenzen.

§3 Entgeltspflicht

Die sonstige Benutzung der unter §1 der Entgeltordnung benannten öffentlichen Straßen ist für die in der Anlage aufgeführten Nutzungsarten nach dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig.

§4 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
 - derjenige, der mit der Stadt Elsterwerda den Nutzungsvertrag abschließt,
 - wer das Entgelt durch eine abgegebene oder der Stadt Elsterwerda mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für das Entgelt eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§5 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Art und/oder der Dauer der Nutzung gemäß den in der Anlage aufgeführten Nutzungsarten im Entgelttarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden nach Maßgaben des Entgelttarifes vom Entgeltschuldner entweder einmalig oder jährlich erhoben. Für Einmalzahlungen werden 20 Jahresentgelte zugrunde gelegt.

§6 Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages und ist zur Zahlung fällig:

- bei Einmalzahlung 4 Wochen nach Baubeginn
- bei jährlicher Entgeltzahlung erstmalig 4 Wochen nach Baubeginn und im folgenden zum 01. Juli eines jeden Jahres

Elsterwerda, den 26.10.2012

Dieter Herrchen

Bürgermeister

Anlage zu § 5 der Entgeltordnung für die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen

Entgelttarif

Ziffer	Benutzungsart	
	Jahresentgelt	einmalig
1.	Kabel und Leitungen (ober- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen und privaten Zwecken dienen mit Ausnahme der Leitungen nach § 46 EnWG (Konzession), nach TKG Abschnitt 3- §§ 68-77 und Leitungen der öffentlichen Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung	
1.1.	Kreuzung mit Fahrbahn und/oder Gehweg/Radweg 100,00 €/Stck.	2000,00 €/Stck.
1.2.	Längsverlegung im unbefestigten Seitenstreifen oder öffentlichen Grünflächen 1,00 €/m	20,00 €/m
1.3.	Längsverlegung im Gehweg/Radweg 1,50 €/m	30,00 €/m
1.4.	Längsverlegung in der Fahrbahn 4,50 €/m	90,00 €/m
1.5.	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Armaturen, Regler u. ä. bis 1 m ² 16,00 €	320,00 €
1.6.	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Armaturen, Regler u. ä. über 1 m ² je angefangener m ² 32,00 €	640,00 €
2.	Rohrleitungen und Kanäle bis DN 500, soweit sie gewerblichen und privaten Zwecken dienen mit Ausnahme der Leitungen nach § 46 EnWG (Konzession), nach TKG Abschnitt 3- §§ 68-77 und Leitungen der öffentlichen Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung	
2.1.	Kreuzung mit Fahrbahn und/oder Gehweg/Radweg 150,00 €/Stck.	3000,00 €/Stck.
2.2.	Längsverlegung im unbefestigten Seitenstreifen 1,50 €/m	30,00 €/m
2.3.	Längsverlegung im Gehweg/Radweg 2,25 €/m	67,50 €/m
2.4.	Längsverlegung in der Fahrbahn 6,75 €/m	135,00 €/m
2.5.	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Armaturen, Regler u. ä. bis 1 m ² 16,00 €	320,00 €
2.6.	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Armaturen, Regler u. ä. über 1 m ² je angefangener m ² 32,00 €	640,00 €

Entgelttarif

Ziffer	Benutzungsart	
	Jahresentgelt	einmalig
3.	Rohrleitungen und Kanäle über DN 500, soweit sie gewerblichen und privaten Zwecken dienen mit Ausnahme der Leitungen nach § 46 EnWG (Konzession), nach TKG Abschnitt 3- §§ 68-77 und Leitungen der öffentlichen Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung	
3.1.	Kreuzung mit Fahrbahn und/oder Gehweg/Radweg 200,00 €/Stck.	4000,00 €/Stck.
3.2.	Längsverlegung im unbefestigten Seitenstreifen 2,00 €/m	40,00 €/m
3.3.	Längsverlegung im Gehweg/Radweg 3,00 €/m	60,00 €/m
3.4.	Längsverlegung in der Fahrbahn 9,50 €/m	190,00 €/m
3.5.	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Armaturen, Regler u. ä. bis 1 m ² 16,00 €	320,00 €
3.6.	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Armaturen, Regler u. ä. über 1 m ² je angefangener m ² 32,00 €	640,00 €

Elsterwerda, den 26.10.2012

Dieter Herrchen

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 25.10.2012 beschlossenen Entgeltordnung für die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 26.10.2012

Dieter Herrchen

Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Die gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dieter Herrchen

Bürgermeister